

STATUTEN DES VEREINS

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft G5 NORD

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Name

Der Verein führt den Namen "Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft G5 NORD".

1.2. Sitz, Vereinsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Reingers (PLZ: 3863). Vereinsjahr ist ein Kalenderjahr.

1.3. Tätigkeit

Der örtliche Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Netzgebiet der Netz Niederösterreich GmbH im Versorgungsgebiet des Umspannwerkes Heidenreichstein. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist damit durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010 idgF ("**EIWOG 2010**") (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt. Dem Verein wird die Möglichkeit eingeräumt, eine lokale oder regionale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft als Trägerorganisation zu gründen sowie zu verwalten, sofern dies dem Vereinszweck oder Teilbereiche des Vereinszwecks entspricht und rechtlich zulässig ist. Maßgeblich ist hierbei der Zählpunkt des jeweiligen Vereinsmitglieds bzw. der Erzeugungsanlage des Vereins (und nicht der Wohnsitz oder Firmensitz, wobei dieser in der Regel ident mit dem Ort des Zählpunkts sein wird).

§ 2. Vereinszweck, Ziele des Vereins

2.1. Politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet, und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele. Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

2.2. Zweck des Vereins

Der Verein soll als sogenannte Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ("**EEG**") im Sinne des § 16c EIWOG 2010 iVm § 79 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz ("**EAG**") tätig sein. Die EEG wird im sog. Regionalbereich tätig, das bedeutet, dass die Verbrauchsanlagen der Vereinsmitglieder mit den Erzeugungsanlagen des Vereins bzw. der Vereinsmitglieder über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk Heidenreichstein verbunden sind. Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 16c Abs 1 EIWOG 2010, § 79 Abs 2 EAG)) u.a. Folgendes ("**Vereinszweck**"):

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie und Verteilung (Lieferung) der Energie an die Vereinsmitglieder;
3. Verkauf von Energie, insbesondere, soweit diese nicht von Vereinsmitgliedern abgenommen werden kann;

4. Förderung des Klima-, Natur- und Landschaftsschutzes durch Erbringung von Energiedienstleistungen, insbesondere auch Beratungen zu den Themen „Energiesparen“, „Energieeffizienz“ und „Energiegemeinschaften“;
5. Speicherung von Energie im Rahmen des Betriebes von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften;
6. Aggregation und Visualisierung von Echtzeit Verbrauchs- und Erzeugerdaten teilnehmender Netzbenutzer unter Einbindung von Ladeinfrastruktur;
7. alle weiteren Tätigkeiten, die für die Realisierung einer EEG sinnvoll und nützlich sind.

Der Vereinszweck ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 Vereinsgesetz ("**VerG**") und entsprechend § 16c Abs 2 EIWOG 2010 iVm § 79 Abs 2 EAG – nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet.

Allfällige Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins dürfen nur dem Vereinszweck dienen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 3.1 und 3.2 genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

3.1. Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen

- a. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
- b. Informationen und Beratung zu Energiesparen, Energieeffizienz und Energiegemeinschaften;
- c. Gründung, Erwerb und Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen und Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen, sowie Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die dem Vereinszweck dienen;
- d. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- e. die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- f. Sammlung von Informationen und deren Weitergabe; sowie
- g. Öffentlichkeitsarbeit und die Verwendung von elektronischen Informationsmedien wie Internetauftritte und Social Media.

3.2. Materielle Mittel

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. die Beitrittsgebühr und die Grundeinlage gemäß Punkt 7.1;
- b. Mitgliedsbeiträge;

- c. Erlöse aus der Erzeugung bzw aus der Belieferung der erzeugten Energie an Vereinsmitglieder;
- d. Erlöse von Dritten, insbesondere aus dem Verkauf der erzeugten und nicht von Vereinsmitgliedern abgenommenen Energie (sog. Überschusseinspeisung);
- e. sonstige Erlöse, insbesondere aus der Speicherung von Energie, der Erbringung von Energiedienstleistungen, aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- f. Erlöse aus Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, u.a;
- g. Erlöse aus Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Vereinsmitgliedern und Dritten;
- h. Erlöse aus dem Verkauf von vereinseigenen Publikationen; sowie
- i. Erlöse aus Informationsveranstaltungen des Vereines.

3.3. Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen dem Verein ausschließlich zur Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt (entsprechend dem § 79 Abs 2 EAG) in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn.

Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann für Tätigkeiten bzw. Leistungen (insbesondere die Zurverfügungstellung einer Erneuerbaren Energie-Erzeugungsanlage an den Verein) Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn (z.B. Teilnahme an Mitgliederversammlungen, ideelle Wahrung des Vereinswesens) hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten. Der Vereinsvorstand kann beschließen, dass Tätigkeiten im Rahmen des Vereinsvorstands entgeltlich abgegolten werden.

Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnausschüttungen oder sonstige Gewinnbeteiligungen und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine sonstigen, ohne drittvergleichsfähige Gegenleistung erwirkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z.B. Vorstandsgehälter) begünstigen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitglieder gliedern sich in

- a. ordentliche Vereinsmitglieder;
- b. außerordentliche Vereinsmitglieder;
- c. Ehrenmitglieder;

(zusammen die "**Vereinsmitglieder**" und ein/e jede/r ein "**Vereinsmitglied**").

Ordentliche Vereinsmitglieder sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbewerber Energie vom Verein zu beziehen (§ 16c Abs 1 iVm § 16c Abs 2 EOWG 2010 und § 79 Abs 2 EAG). Ordentliche Vereinsmitglieder sind die vom Vereinsvorstand als ordentliche

Vereinsmitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen ("**ordentliche Vereinsmitglieder**"), wobei diese die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Punkt § 5 erfüllen müssen.

Außerordentliche Vereinsmitglieder sind die Gründungsmitglieder und die durch die außerordentlichen Vereinsmitglieder einstimmig als neue außerordentliche Vereinsmitglieder aufgenommene natürliche Personen, welche auch berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer Energie von der EEG zu beziehen ("**außerordentliche Vereinsmitglieder**").

Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden ("**Ehrenmitglieder**"). Mit der Ehrenmitgliedschaft sind keine besonderen Rechte oder Pflichten im Verein verbunden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahme)

Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen.

Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern ist durch die zwingenden Vorgaben des § 16c Abs 1 ElWOG 2010 iVm § 16c Abs 2 ElWOG 2010 und § 79 Abs 2 EAG beschränkt. Vereinsmitglieder (egal ob ordentliche oder außerordentliche Vereinsmitglieder) dürfen natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder kleine und mittlere Unternehmen sein, die einen Stromanschlusspunkt im Tätigkeitsbereich des Vereins haben.

Elektrizitätsunternehmen im Sinne des ElWOG 2010 dürfen nicht Mitglied des Vereins sein, es sei denn, es handelt sich um einen Erzeuger (z.B. Prosumer), der nicht von einem Versorger, Lieferanten oder Stromhändler im Sinne des ElWOG 2010 kontrolliert wird.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand im Falle der Aufnahme eines ordentlichen Vereinsmitgliedes bzw. entscheiden die außerordentlichen Vereinsmitglieder einstimmig über die Aufnahme weiterer außerordentlicher Vereinsmitglieder (siehe § 4). Ebenso entscheiden die außerordentlichen Vereinsmitglieder einstimmig darüber, ob ein ordentliches Vereinsmitglied zum außerordentlichen Vereinsmitglied wird.

Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe, worunter jedenfalls eine Verletzung der Bestimmungen der hier angeführten Voraussetzungen fällt, verweigert werden. Die Aufnahme kann zudem von der Entrichtung einer Beitrittsgebühr abhängig gemacht werden, deren Höhe vom Vereinsvorstand festzusetzen ist.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Mitgliederrechte

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen. Das gesetzliche Informations- und Beschlusskontrollrecht kommt jedem Vereinsmitglied zu.

6.2. Stimmrecht

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommt ausschließlich den außerordentlichen Vereinsmitgliedern zu.

6.3. Ausföhlung der Statuten

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, vom Vereinsvorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

6.4. Verlangen der Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder kann vom Vereinsvorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

6.5. Information über finanzielle Gebarung des Vereins

Die Vereinsmitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Mitgliederversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer:innen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzubinden.

Wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vereinsvorstand den betreffenden Vereinsmitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.

6.6. Förderung der Vereinsinteressen

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins und der Vereinszweck Abbruch erleiden könnte. Davon umfasst ist insbesondere die Pflicht, den Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft am Verein unverzüglich dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Vereinsmitglieder sind zur pünftlichen Zahlung einer etwaigen Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge in der vom Vereinsvorstand beschlossenen Höhe sowie allfälliger Nachschüsse verpflichtet. Selbiges gilt hinsichtlich der Vereinsmitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

§ 7. Beiträge und laufende Zahlungen

7.1. Beitrittsgebühr und Grundeinlage

Der Vereinsvorstand kann für neue Vereinsmitglieder Beitrittsgebühren festsetzen, wobei sich deren Höhe für natürliche und juristische Personen unterscheiden kann.

Um die Vereinstätigkeit von Anfang an umfänglich zu fördern, verpflichten sich die Gründungsmitglieder zur Leistung eines Betrags von insgesamt EUR 2.500 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).

Die Einlageverpflichtung der 5 Gründungsmitglieder (Grundeinlage) wird durch diese nach folgendem Verhältnis getragen:

- a. Marktgemeinde Gastern 20 v.H.
- b. Stadtgemeinde Heidenreichstein 20 v.H.

- | | | |
|----|------------------------|---------|
| c. | Marktgemeinde Kautzen | 20 v.H. |
| d. | Stadtgemeinde Litschau | 20 v.H. |
| e. | Gemeinde Reingers | 20 v.H. |

7.2. Mitgliedsbeiträge

Für alle Vereinsmitglieder besteht die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, der durch den Vereinsvorstand festgesetzt wird.

7.3. Zahlung

Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie auch der aller sonstigen ihnen vorgeschriebenen Beträge (insb. der Abgeltung für den Energieverbrauch auf Basis der vom Vereinsmitglied bezogenen Energie) verpflichtet. Die laufende Abrechnung für den Energieverbrauch erfolgt gemäß den vom Netzbetreiber bereitgestellten, geeichten Messdaten und den jeweils geltenden Tarifbestimmungen. Die Einhebung von Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen sowie der Abrechnungen erfolgt durch Rechnungslegung durch den Verein. Die Vergütungen für die an den Verein von einem Vereinsmitglied gelieferte Energie erfolgt auf Basis der jeweils geltenden Tarifbestimmungen. Die geltenden Tarifbestimmungen sind vom Vereinsvorstand festzulegen.

7.4. Allgemeinbestimmungen

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

Von Vereinsmitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Vereinsmitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Vereinsmitglied zu tragen.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

8.1. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Vereinsmitglieds (vorausgesetzt es kommt zu keiner Rechtsnachfolge im Sinne der folgenden Bestimmungen), bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß Punkt § 5 sowie durch Ausschluss.

8.2. Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein ordentliches Vereinsmitglied kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand erfolgen, sofern für Verbraucher:innen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch sonstige Vereinsmitglieder kann zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung muss dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer mindestens sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt diese Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Kündigungstermin wirksam.

Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr der Kündigung zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei einer unterjährigen Kündigung jedenfalls beim Verein.

8.3. Ausschluss aus dem Verein

Der Vereinsvorstand kann ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein in Verzug ist. In der ersten Mahnung ist eine zumindest 14-tägige Nachfrist zu setzen. Spätestens in der letzten Mahnung ist der Ausschluss anzudrohen, wobei die letzte Mahnung mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand zudem wegen Verletzung wesentlicher Verpflichtungen dieses Vereinsmitglieds gegenüber dem Verein oder der Vereinsmitglieder beschlossen werden oder, wenn sich das betreffende Vereinsmitglied den Vereinsmitgliedern gegenüber unehrenhaft verhalten hat, und das betreffende Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung diesen Verstoß nicht saniert.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betreffenden Vereinsmitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen Entscheidung des vereinsinternen Schiedsgerichts über die Berufung ruhen die Rechte des Vereinsmitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes.

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vereinsvorstand als das Leitungsorgan;
- c. die Rechnungsprüfer und
- d. das Schiedsgericht.

§ 10. Die Mitgliederversammlung

10.1. Allgemeines zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet erstmalig nach Ablauf von einem Jahr ab Errichtung des Vereins und danach einmal im Kalenderjahr statt. Sofern alle teilnahme- und stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen, kann die Mitgliederversammlung gültige Beschlüsse auch im (schriftlichen) Umlaufwege fassen.

10.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vereinsvorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;

- b. schriftlichen Antrag von mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder;
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VerG);
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfer/ eines Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferinnen/einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VerG); oder
 - e. Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin;
- innen längstens 3 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

10.3. Stimmrecht

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

10.4. Teilnahme Mitgliederversammlung

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die außerordentlichen Vereinsmitglieder.

Jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied kommt eine Stimme zu.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

10.5. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens 15 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.

10.6. Einladung zur Mitgliederversammlung

Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Vereinsmitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung sowie von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich Bestellten Kurator. Kommt der Vereinsvorstand einem Verlangen gemäß den Punkten 6.4 und/oder 10.2 nicht nach, so ist/sind der/die Verlangenden selbst zur Einberufung berechtigt.

10.7. Anträge zur Tagesordnung

Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 21 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Mitgliederversammlung beziehen, müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand (einlangend) schriftlich, mittels E-Mail oder Fax, übermittelt werden.

10.8. Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen – unbeschadet abweichender Bestimmungen in den vorliegenden Statuten – in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst, oder das Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden sollen, bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.9. Vorsitz der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter:in. Wenn auch dieser/diese verhindert und kein/keine Stellvertreter:in bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der/die Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

§ 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- b) Entlastung des Vereinsvorstands;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfer:innen und dem Verein;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standardvereinbarungen abweichen;
- e) Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vereinsvorstands;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins;
- g) Wahl oder Enthebung der Ehrenmitglieder;
- h) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vereinsvorstands;
- i) alle im Rahmen dieser Statuten der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände; sowie
- j) sämtliche sonstigen gemäß VerG 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

§ 12. Leitungsorgan

12.1. Allgemeines

Das Leitungsorgan des Vereines (der "**Vereinsvorstand**") besteht aus Obmann/Obfrau, Schriftführer:in sowie Kassier:in und deren jeweiligen Stellvertretern/Stellvertreterinnen, sowie aus vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

12.2. Wahl

Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und allenfalls auch wieder abgewählt. Bei der Wahl des Vereinsvorstands darf den Bestimmungen des EIWOG 2010 nicht widersprochen werden.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Vereinsvorstand hat die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied auf die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes zu wählen.

Fällt der Vereinsvorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jedes Vereinsmitglied berechtigt, unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vereinsvorstands einzuberufen.

12.3. Funktionsperiode

Die Funktionsperiode des Vereinsvorstands beträgt 5 Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vereinsvorstand ist persönlich auszuüben.

Bei der Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstands ist darauf zu achten, dass nur Personen in das Leitungsorgan gewählt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung und Kenntnisse in der Lage sind, den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten zu vertreten und Entscheidungen im Sinne der festgelegten Vereinszwecke und Ziele zu treffen.

12.4. Beschluss im Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse – unbeschadet abweichender Bestimmungen in den vorliegenden Statuten – mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfassungen können durch die Vorstandsmitglieder auch im Umlaufwege herbeigeführt werden.

§ 13. Aufgaben des Vereinsvorstands

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und er ist verantwortlich für die laufenden Vereinsgeschäfte. Dem Vereinsvorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;
- b) Festlegung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- c) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- d) Umsetzung der Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- e) Bestellung oder Enthebung der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers;
- f) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- h) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- i) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- j) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen; und
- k) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Leitungsorgans

14.1. Führung Vereinsgeschäfte

Der Obmann/Die Obfrau vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der Obmann/Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins ("**Vereinsgeschäfte**"). Der Obmann-/Die Obfrau-Stellvertreter:in unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

14.2. Schriftliche Ausfertigungen

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau und einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmann/der Obfrau der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter:in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

14.3. Bevollmächtigung zur Außenvertretung des Vereins

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann/von der Obfrau erteilt werden.

14.4. Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vereinsvorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

14.5. Führung des Vorsitzes in Mitgliederversammlung

Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsvorstand.

§ 15. Rechnungsprüfer:innen

15.1. Mitglieder der Rechnungsprüfer:innen

Mindestens zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und allenfalls auch wieder abgewählt. Die Wiederwahl ist auch mehrfach möglich. Die Rechnungsprüfer:innen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

15.2. Tätigkeit der Rechnungsprüfer:innen

Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insichgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.

Der Vereinsvorstand hat den Rechnungsprüfer:innen zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 16. Datenschutz

16.1. Einwilligung der Vereinsmitglieder

Jedes Vereinsmitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Mitgliedschaft im Verein in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber ein.

16.2. Vertraulichkeit

Der Verein verpflichtet sich gegenüber jedem Vereinsmitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Vereinsmitglieds, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

16.3. Datenschutzbezogene Rechte der Vereinsmitglieder

Dem Vereinsmitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit beim Verein sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

§ 17. Schiedsgericht

17.1. Schlichtungseinrichtung iSd Vereinsgesetz

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VereinsG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung (ZPO).

17.2. Besetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern bzw. deren organschaftlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vereinsvorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vereinsvorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vereinsvorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als

Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden. Nimmt eine Person ihre Wahl als Schiedsrichter nicht an, ist innerhalb von 7 Tagen eine andere Person durch den dazu Berechtigten zu ernennen.

17.3. Entscheidung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und verbindlich.

§ 18. Freiwillige Auflösung des Vereins

18.1. Beschluss zur bzw. automatische Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

18.2. Abwicklung der Auflösung

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann/die Obfrau der/die vertretungsbefugte Abwickler:in.

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen¹ soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe².

¹ Das Vereinsgesetz lässt auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. In diesem Fall braucht es eine zusätzliche Angabe, was mit darüber hinaus verbleibendem Vermögen geschehen soll.

² "Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes **Statutenmuster** siehe unter [Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen](#). Sie finden das Muster dort unter Punkt 13."